



Vorlage Nr. 394/2012

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 1 / FD Organisation

Auskunft erteilt: Herr Leutnant
Telefon: 02941 980-361

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

28.01.2013

TOP Mögliche Verringerung der Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Lippstadt

Beschlussvorschlag

Alternative A

Die gesetzlich vorgesehene Mitgliederzahl von 50 Vertreter/-innen für den Rat der Stadt Lippstadt bleibt bestehen. Von der Möglichkeit der Verringerung der Zahl der Ratsmandate wird kein Gebrauch gemacht.

Alternative B

Die Anzahl der Mandate im Rat der Stadt Lippstadt wird um _____ Sitze auf _____ Sitze reduziert, davon um _____ Sitz/Sitze in den Wahlbezirken. Die erforderliche Satzung zur Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreter/-innen für den Rat der Stadt Lippstadt gem. § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes wird beschlossen.

Anlage 1: Satzung Anzahl Ratsmandate

Anlage 2: Anträge FDP und BG

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	-----------------------------------------------	----	------	------------	---------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein**Sachdarstellung**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sind in Gemeinden mit 50.000 – 100.000 Einwohnern 50 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken, für den Rat zu wählen. § 3 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, dass die Gemeinden durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um zwei, vier oder maximal sechs, davon je zur Hälfte in den Wahlbezirken, verringern können. Satz 3 sieht des Weiteren vor, dass bestehende Satzungen bestehen bleiben, sofern sie nicht verändert werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzungen zur Verkleinerung der Räte ausdrücklich nur für die laufende Wahlperiode oder befristet erlassen wurden.

Bisher sah § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG für die Verkleinerung der Räte eine Frist von spätestens 15 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode vor. Mit dem Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) wurde die allgemeine Kommunalwahl (ab 2014) mit der Europawahl zusammengelegt. Dies hat zur Folge, dass die nächste Kommunalwahl aller Voraussicht nach im Juni 2014 stattfinden wird. Die Wahlperiode der Räte endet gemäß Art. 1 Nr. 3 b KWahlZG mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat.

Speziell für diese Wahlperiode bestimmt das KWahlZG, dass die Räte Satzungen zur Verkleinerung ihrer Anzahl gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG bis spätestens 41 Monate nach Beginn der Wahlperiode (=21. Okt. 2009) erlassen können, d. h. bis spätestens 21. März 2013.

Eine Entscheidung über die Anzahl der künftigen Ratsmandate ist Grundlage und Voraussetzung für die notwendige Überarbeitung der vorhandenen Wahlgebietseinteilung oder die Erarbeitung einer neuen Einteilung. Für die nächste Kommunalwahl 2014 gelten im KWahlZG geregelte geänderte Fristen. So ist auch die Frist zur Einteilung des Wahlgebietes durch den Wahlausschuss von regulären 52 Monaten nach Beginn der Wahlperiode für die kommende Wahlperiode um vier Monate auf 48 Monate verkürzt. Die Einteilung hat damit spätestens bis zum 21. Oktober 2013 zu erfolgen.

Die anstehenden Nominationsversammlungen der Parteien können erst durchgeführt werden, nachdem die neue Wahlgebietseinteilung veröffentlicht ist.

Wie bereits oben anhand der Vorschrift des KWahlG aufgezeigt, ergeben sich vier Alternativen:

Gesetzlich vorgesehene Mitgliederzahl

1. 50 Vertreter/innen, davon werden 25 in Wahlbezirken gewählt

Durch Satzung verringerte Mitgliederzahl

2. 48 Vertreter/innen, davon werden 24 in Wahlbezirken gewählt
3. 46 Vertreter/innen, davon werden 23 in Wahlbezirken gewählt
4. 44 Vertreter/innen, davon werden 22 in Wahlbezirken gewählt

Auswirkungen bezüglich Kosten und Anzahl der Wahlbezirke

- Alternative 1: Es entstehen Kosten in der bisherigen Höhe; die Zahl der Wahlbezirke bleibt unverändert.
- Alternative 2: Es werden jährlich rd. 9.200,-- € eingespart, die Zahl der Wahlbezirke wird um einen auf 24 Bezirke reduziert.
- Alternative 3: Es werden jährlich rd. 18.400,-- € eingespart; die Zahl der Wahlbezirke wird um zwei auf 23 Bezirke reduziert.
- Alternative 4: Es werden jährlich rd. 27.600,-- € eingespart, die Zahl der Wahlbezirke wird um drei auf 22 Bezirke reduziert.

Die jährlichen Minderausgaben je Ratsmitglied wurden bereits im Jahre 2008 dargestellt, allerdings wurden die jetzt benannten Werte mit den aktuellen Sätzen der Entschädigungsverordnung neu ermittelt.

Weitere Vorgehensweise

Ein zustimmender Beschluss zur Alternative A des Beschlussvorschlages hat nur deklaratorische Bedeutung. Es würde die durch Gesetz festgelegte Anzahl der Ratsmitglieder bestätigt, weitere Veränderungen treten nicht ein. Gleichwohl wären aufgrund von Änderungen bei der Einwohnerzahl der Wahlbezirke Korrekturen bei der Wahlbezirkseinteilung durch den Wahlausschuss vorzunehmen.

Sollte der Rat mehrheitlich eine Verringerung der Vertreterzahl beschließen, kann dies nur im Wege eines Satzungsbeschlusses erfolgen. Unter dieser Voraussetzung wäre die Zahl der Ratsmitglieder festzulegen und die als Anlage 1 beigefügte Satzung zu beschließen.